

Geschäftsordnung des Diözesanforums

In Ergänzung zur Satzung des Diözesanforums in der Erzdiözese Freiburg (im Folgenden „Satzung“) wird die folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für das Diözesanforum in der Erzdiözese Freiburg.

§ 2 Konferenzorganisation

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes beruft der Erzbischof eine Konferenzorganisation.

(2) Der Konferenzorganisation kommen folgende Aufgaben zu:

- die organisatorischen Arbeiten, die für die Vollversammlung in der Vorbereitung und Durchführung anfallen, zu planen und umzusetzen (z. B. Tagungsorganisation)
- die Beauftragung einer externen Moderation
- die Erstellung eines Moderationskonzepts
- die Vorbereitung der Gottesdienste
- die Planung der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Kommunikation und Medien der Erzb. Kurie
- das Einholen der Vorschläge der Vertreterinnen/Vertreter der pastoralen Berufsgruppen (vgl. § 3 Absatz 5 der Satzung)
- das Einbringen eines Vorschlages, welche Beraterinnen/Berater und Gäste vom Erzbischof zum Diözesanforum eingeladen werden sollen (vgl. § 3 Absatz 6 der Satzung).
- die Protokollführung
- die Nachbereitung der Vollversammlung.

(3) Die Konferenzorganisation kann für einzelne der unter Absatz 2 genannten Aufgaben weitere Personen hinzuzuziehen und diese damit beauftragen.

§ 3 Einberufung des Diözesanforums

(1) Der Erzbischof lädt die Mitglieder des Diözesanforums (vgl. § 3 Absatz 3 der Satzung) spätestens mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zur Vollversammlung ein. Er beruft die Vertreterinnen /Vertreter der pastoralen Berufsgruppen und lädt diese zusammen mit den von ihm bestimmten Beraterinnen/Beratern und Gästen ein (vgl. § 3 Absatz 6 der Satzung).

(2) Medienvertreterinnen/Medienvertreter werden von der Konferenzorganisation mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zur Vollversammlung eingeladen.

§ 4 Leitung des Diözesanforums

- (1) Das Diözesanforum wird vom Erzbischof geleitet. Er wird dabei vom Vorstand unterstützt.
- (2) Der Vorstand besteht aus den in § 6 Absatz 1 der Satzung benannten Mitgliedern. Der Erzbischof benennt mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung die in § 6 Absatz 1 lit. b der Satzung genannten weiteren Mitglieder.
- (3) Der Vorstand trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf der Vollversammlung. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. Beschluss der Tagesordnung
 - b. Beschluss des Moderationskonzepts
 - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Tagesordnung und Moderationskonzept können von der Vollversammlung nicht geändert werden.

- (4) Der Erzbischof eröffnet und schließt die Vollversammlung. Die operative Konferenzmoderation kann er an eine Moderatorin/einen Moderator übertragen.

§ 5 Beteiligungsformen

- (1) Entsprechend dem Moderationskonzept kommen der Vollversammlung die folgenden Beteiligungsformen zu:
 - a. die Entgegennahme von Informationen
 - b. die Beratung von Themen
 - c. das Fassen von Beschlüssen.
- (2) Die Arbeit der Vollversammlung erfolgt in Form von Arbeitsgruppen oder im Plenum oder in anderen Formen, die das Moderationskonzept vorsieht.

§ 6 Beratungen im Plenum

Bei Beratungen im Plenum wird den Mitgliedern des Diözesanforums das Wort in der Regel nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung erteilt. Der Vorstand kann die Redezeit beschränken.

§ 7 Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder (vgl. § 3 der Satzung) beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Das Fassen von Beschlüssen erfolgt durch Abstimmung. Beschlüsse der Vollversammlung erfordern eine einfache Mehrheit. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, wird die Abstimmung wiederholt.

(5) Die Stimmabgabe kann entsprechend dem Moderationskonzept durch Handzeichen, durch Stimmzettel oder durch technische Verfahren erfolgen.

(6) Es obliegt der Entscheidung des Erzbischofs, Beschlüssen der Vollversammlung Rechtskraft zu verleihen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Im Rahmen des Moderationskonzepts beschließt der Vorstand, welche Teile der Vollversammlung öffentlich und welche nicht öffentlich sind. Die Sitzungen des Vorstands, der Konferenzorganisation und der Arbeitsgruppen/Ausschüsse der Vollversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Unabhängig davon werden die Arbeit und die Ergebnisse der Vollversammlung in geeigneter Weise über Medien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hierfür trägt die Konferenzorganisation die Verantwortung.

§ 9 Protokollführung

(1) Über die Sitzung der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokollführung erfolgt durch die Konferenzorganisation.

(2) Das Protokoll ist vom Erzbischof und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Diözesanforums zuzuleiten.

§ 10 Vorrang der Satzung des Diözesanforums

Die Geschäftsordnung des Diözesanforums regelt die Einzelheiten des Verfahrens. Im Falle kollidierender Bestimmungen hat die Satzung gegenüber dieser Geschäftsordnung Vorrang.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am 3. März 2022 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 10. Februar 2022



Christoph Neubrand

Generalvikar